

**Gemeinde Herbertingen**

**Landkreis Sigmaringen**

**Satzung**

**zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang**

**bebauten Ortsteils**

**(Hausäcker, Mieterkingen)**

---

**(Ergänzungssatzung)**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen werden für den südlichen Teil der Ortslage festgelegt. Die Ergänzung ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau größtenteils enthalten. Die Erschließung des Gebiets ist gesichert. Die Ergänzung sichert eine innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten und Schaffung dringend erforderlicher Wohnbauplätze.

**§ 2**

**Abrundung/Ergänzung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mieterkingen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke am südlichen Dorfrand abgerundet/ergänzt:

Flst. 270/1 neu (Teilfläche aus Flst. 270)

**§ 3**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen sind im Lageplan vom 13.09.2023 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4**

### **Bauliche Nutzung**

Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

## **§ 5**

### **Hinweise**

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Der benötigte Kompensationsbedarf für den Eingriff ist von den Eigentümern im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben zu erbringen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Herbertingen, den

Hoppe Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen, Nr.  
vom            öffentlich bekannt gemacht.

**Verfahrensvermerke:**

**Aufstellung der Ergänzungssatzung Hausäcker Mieterkingen  
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Aufstellungsbeschluss  
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Auslegung öffentlich bekanntgemacht  
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Ausgefertigt  
Herbertingen,

Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der  
Baurechtsbehörde der Stadt Bad Saulgau

Ausgefertigt  
Herbertingen,

Hoppe, Bürgermeister